

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Mammendorf

vom 13. November 2023

Die Gemeinde Mammendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Mammendorf:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Mammendorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mammendorf. Sie dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der allgemeinen Bildung und Information, der Leseförderung, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Aufgabe der Gemeindebücherei Mammendorf ist es ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen, sowie Bestände für die weitere Nutzung zu archivieren und zu pflegen. Als engagierte Partnerin für Bildung vermittelt sie Informations- und Medienkompetenz.
- (3) Die Gemeindebücherei Mammendorf ist kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung im Dorf. Sie ist Teil der Dorfgemeinschaft.
- (4) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (5) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei Mammendorf und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungssatzung sowie die Hausordnung.
- (6) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin / Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Mammendorf zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Büchereibenutzer / die Büchereibenutzerin bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

...

- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum Beginn des 7. Lebensjahres erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin / Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist sowie die Verlängerung der Leihfrist für die angebotenen Mediengruppen und die Anzahl der gleichzeitig je Benutzerin / Benutzer entlehbare Medien – generell und für bestimmte Mediengruppen – können von der Büchereileitung gemäß aktueller Bestands- und Benutzungssituation festgelegt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Gemeindebücherei kann jederzeit ausgegebene Medien zurückfordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen.
- (5) Jede Benutzerin / jeder Benutzer ist verpflichtet, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Konsolenspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin / des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
- (2) Die maximale Anzahl der Vormerkungen pro Benutzerkonto kann von der Büchereileitung festgelegt werden.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.
- (2) Soweit für diesen Leihverkehr Gebühren anfallen, werden diese nach den Bestimmungen der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Mammendorf erhoben.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin / der Benutzer schadenersatzpflichtig. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel und Unvollständigkeit hin zu überprüfen. Diese sind dem Büchereipersonal sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss die Benutzerin/der Benutzer, auch wenn ihr/ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Gemeindebücherei, ob Schadenersatz in Geld zu leisten oder ob durch die Benutzerin/den Benutzer selbst oder auf ihre/seine Kosten ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, kann von der Benutzerin/dem Benutzer die Erstattung der Kosten verlangt werden. Zu ersetzen sind daneben auf Aufforderung auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausgabefertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Das WLAN steht allen Büchereibenutzerinnen/Büchereibenutzern zur Verfügung.
- (2) Die Bücherei haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer/Benutzerinnen,
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern/Benutzerinnen und Internetdienstleistern,
 - für Schäden, die einer Benutzerin / einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
 - für Schäden, die einer Benutzerin / einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren,
 - keine geschützten Daten zu manipulieren zu übernehmen.

§ 13 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Büchereiausweis eingezogen werden,
- (2) Bis zur Rückgabe überfälliger Medien und/oder Bezahlung fälliger Gebühren oder Schadenersatzforderungen kann die Benutzerin / der Benutzer von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Mammendorf den 13. November 2023


Josef Heckl
Erster Bürgermeister



